

# Statuten

## jugendmusikInterlaken

gültig ab 1. Januar 2016



**Bisch o derby? – äs fägt!**

## A) Name und Sitz

1. Unter dem Namen Jugendmusik Interlaken besteht mit Sitz in Interlaken ein Verein gemäss Art. 60 – 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist dem Verband Bernischer Jugendmusiken und dem Schweizerischen Jugendmusikverband angeschlossen.
4. Im Jahr 1956 wurde die Jugendmusik Interlaken durch Mitglieder der Musikgesellschaft Interlaken gegründet.

## B) Zweck

5. Der Verein bezweckt die musikalische Ausbildung auf Blas- und Perkussionsinstrumenten von Kindern und Jugendlichen ab Schuleintritt aus der Region Interlaken.
6. Der Verein will die Freude der Kinder und Jugendlichen an der Musik wecken und ihr musikalisches Talent fördern. Das Musizieren in der Gruppe und im Korps dient der sozialen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen. Der Verein schafft ihnen geschützten Raum für die Ausübung ihres Hobbys und für die Pflege von Kameradschaft und Freundschaft.
7. Mit Vortragsübungen, Konzerten und weiteren Auftritten wird der Kontakt zu den Eltern und zur Öffentlichkeit gepflegt.
8. Die möglichst umfassende Ausbildung soll zum weiteren Musizieren in Musikvereinen und zu Hause in der Familie führen.

## C) Ausbildung

9. Die musikalische Grundausbildung und Weiterbildung erfolgt an der öffentlichen Musikschule Oberland Ost (MSO) in Zusammenarbeit mit dem Jugendmusik Vorstand. Parallel fördert die JMI den Gruppenunterricht gemäss Ausbildungsanhang.

## D) Mitgliedschaft

10. Als Vereinsmitglieder werden bezeichnet:
  - Aktivmitglieder
  - Vorstandsmitglieder
  - Ehrenmitglieder

### Aktivmitglieder

10. Als Aktivmitglieder gelten die Eltern bzw. die Inhaber der elterlichen Gewalt der auszubildenden Kinder und Jugendlichen. Mit Erreichen des 18. Altersjahres (Mündigkeitsalter) geht die Aktivmitgliedschaft von den Eltern an die Jugendlichen über.
11. Der Erwerb der Aktivmitgliedschaft erfolgt durch den Eintritt in die Jugendmusik mittels schriftlicher Anmeldung der Eltern und durch zustimmenden Beschluss des Vorstandes.
12. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres und spätestens mit dem vollendeten 22. Altersjahr.
13. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft geschuldet. Eine Rückerstattung bei einem Austritt während des Vereinsjahres ist nicht vorgesehen.
14. Die Austretenden besitzen kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

15. Aus wichtigen Gründen, insbesondere bei schlechter Leistung, schlechtem Betragen oder unregelmäßigem Probenbesuch ohne Entschuldigung, kann der Vorstand nach Anhörung der Eltern bzw. des Mitgliedes Massnahmen oder den Ausschluss aus dem Korps und dem Verein beschliessen.

## **Vorstandsmitglieder**

16. Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag (gilt nicht für Korpsmitglieder).

## **Ehrenmitglieder**

17. Personen, die sich in besonderer Weise für die Jugendmusik Interlaken verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
18. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigte Vereinsmitglieder. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

## **E) Organisation**

### **Die Vereinsversammlung**

19. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich, im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn es 1/5 der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.
20. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 15 Tage zum Voraus schriftlich zur Vereinsversammlung einberufen. In der Einladung sind die zu behandelnden Traktanden zu nennen. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht gültig Beschluss gefasst werden.
21. Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
22. Der Besuch der Vereinsversammlung ist für alle Mitglieder (mindestens ein stimmberechtigter Elternteil bzw. die mündigen Mitglieder) obligatorisch. Die Versammlung ist öffentlich.
23. Die ordentliche Vereinsversammlung erledigt in der Regel folgende Geschäfte:
  1. Appell
  2. Wahl der Stimmenzähler
  3. Jahresberichte
  4. Inventar
  5. Rechnung
  6. Budget, Mitgliederbeiträge (ev. allfällige Statutenänderungen)
  7. Mutationen
  8. Wahlen
  9. Anträge von Mitgliedern
  10. Ehrungen
  11. Verschiedenes
24. Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Auch wenn mehrere minderjährige Kinder einer Familie durch die Jugendmusik Interlaken ausgebildet werden, besitzen die Eltern an der Vereinsversammlung nur eine Stimme.
25. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleibt der Auflösungsbeschluss gemäss Abs. L. Bei Stimmgleichheit trifft bei Abstimmungen der Präsident den Stichentscheid und bei Wahlen entscheidet das Los. Die Stimmabgabe erfolgt offen, wenn nicht 1/3 der anwesenden Mitglieder oder der Vorstand geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

## Der Vorstand

26. Dem Vorstand obliegt die administrative Leitung des Vereins. Er besteht aus 5 bis 13 Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sie sind ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar. Finden Ersatzwahlen während einer 2-jährigen Amtsdauer statt, so beenden die Gewählten die Amtsdauer ihres Vorgängers.
27. Der Vorstand untersteht der Aufsicht der Vereinsversammlung. Er kann von ihr jederzeit abberufen werden.
28. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten selbst.  
Es sollten folgende Funktionen besetzt werden:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Sekretär
  - Protokollierender Sekretär
  - Kassier
  - Ausbildungsleiter
  - 2 Mitglieder aus dem Korps
  - Medienverantwortlicher
  - 1-3 Materialverwalter
  - Vertreter der Supporter

Eine dieser Vorstandsfunktionen sollte durch ein Aktivmitglied der Musikgesellschaft Interlaken besetzt werden.
29. Der Dirigent des Korps nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
30. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
31. Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Weitere Details der Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder regelt dieser im Anhang dieser Statuten.
32. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme und bei Wahlen entscheidet das Los.
33. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, bzw. bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier führen für den Verein die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

## Die Rechnungsrevisoren

34. Die Vereinsversammlung wählt, für eine Amtsdauer von 2 Jahren, 2 Rechnungsrevisoren, die ohne Amtszeitbeschränkung wiederwählbar sind. Finden Ersatzwahlen während einer 2-jährigen Amtsdauer statt, so beenden die Gewählten die Amtsdauer ihres Vorgängers.
35. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und die Inventare der Material- und Uniformenverwalter. Sie erstatten der Vereinsversammlung hierüber Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung bzw. Rückweisung.

## F) Finanzen

36. Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt und schliesst mit dem Kalenderjahr.
37. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder wird ausgeschlossen; vorbehalten bleibt die Verschuldenshaftung von Personen, die für den Verein handeln (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

38. Der Verein beschafft sich seine Mittel insbesondere durch:
  - Mitgliederbeiträge
  - Zuwendungen der Supporter-Vereinigung
  - Beiträge der Gemeinden
  - Beiträge der Musikgesellschaften
  - Beiträge des Verbandes Bernischer Jugendmusiken
  - Erträge aus Auftritten, Konzerten und anderen Anlässen
  - Freiwillige Zuwendungen
39. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und an der Vereinsversammlung festgelegt.
40. Die Ausbildungskosten werden von der MSO in Rechnung gestellt. Ein Anteil des Schulgeldes kann von der Jugendmusik mittels Schreiben zurückgefordert werden.
41. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, Investitionen zu tätigen.
42. Weitere Details regelt der Vorstand im Anhang.

## **G) Versicherungen**

43. Die Kinder und Jugendlichen müssen privat gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.
44. Sämtliche Instrumente, die Uniformen und das Material, müssen privat gegen Beschädigung und Diebstahl versichert werden. Mutwillige Schäden, die durch die Versicherungen nicht gedeckt sind, sowie die Selbstbehalte gehen zu Lasten der Mitglieder.

## **H) Instrumente, Uniformen und Material**

45. Die Instrumente werden leihweise abgegeben. Der Unterricht kann aber auch auf eigenen Instrumenten erfolgen. Spezialinstrumente und Übungsschlagzeuge können nicht zur Verfügung gestellt werden.
46. Unter Material sind sämtliche Gegenstände zu verstehen, die nebst dem Instrument zum Musizieren benötigt werden, z.B. Mappen, Marschbüchlein, Notenhalter, Notenständer, spezielle Schlaginstrumente und die Noten der verschiedenen Korps und Gruppen.
47. Beim Eintritt ins Korps, wird eine für die öffentlichen Auftritte bestimmte Uniform abgegeben.
48. Weitere Details regelt der Vorstand im Anhang.

## **I) Vereinsnachrichten / Mitteilungsblätter**

49. Die Jugendmusik gibt periodisch Vereinsnachrichten oder Mitteilungsblätter heraus. Diese enthalten allgemeine Informationen und Mitteilungen über Auftritte und Anlässe und informieren über die Arbeit des Vorstandes.  
Je ein Exemplar wird den Aktiv-, Vorstands- und Ehrenmitgliedern zugestellt.
50. Die Jugendmusik kann sich mit Vereinsnachrichten anderer Vereine zusammenschliessen.

## **J) Supporter-Vereinigung**

51. Zweck der Supporter-Vereinigung ist die finanzielle Unterstützung der Jugendmusik Interlaken.
52. Die Supporter-Vereinigung der Jugendmusik Interlaken ist ein separater Verein mit eigenen Statuten.
53. Ein Mitglied der Supporter-Vereinigung kann als Vorstandsmitglied in der Jugendmusik Einsitz nehmen.

## K) Statutenrevision

54. Eine Revision der Statuten kann vom Vorstand oder von mindestens 1/5 der Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
55. Eine Änderung der Statuten durch die Vereinsversammlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## L) Auflösung und Liquidation

56. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausschliesslich hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
57. Im Falle der Auflösung des Vereins gehen das Material und Vermögen an die Gemeinde Interlaken zur Verwaltung über. Bei einer Neugründung, die nachweisbar den Zweck nach Absatz B) dieser Statuten verfolgt, müssen Instrumente, Material, Uniformen und Vermögen wieder zur Verfügung gestellt werden.

## M) Schlussbestimmungen

58. Personenbezeichnungen in diesen Statuten gelten sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.
59. Diese Statuten sind nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 11. Februar 2016, rückwirkend auf den 1. Januar 2016, in Kraft getreten.
60. Die vorliegenden angepassten Statuten ersetzen die am 1.1.2002 in Kraft gesetzten und am 1.1.2009 sowie 1.1.2014 ergänzten Statuten und sind rückwirkend ab 1.1.2016 gültig.

Interlaken, den 11. Februar 2016

Der Präsident



Ruedi Renfer

Die Sekretärin



Sandra Gaugler-Eymann

## Anhang 1 zu den Statuten der Jugendmusik Interlaken

### A) Aktivmitglieder

1. Von den Eltern wird erwartet, dass sie ihr Kind begleiten, indem sie die dafür vorgesehenen Veranstaltungen besuchen und den periodischen Kontakt mit dem Musiklehrer und den jeweiligen Leitern pflegen. Die Eltern sind dafür besorgt, dass die Jugendlichen pünktlich und vorbereitet zum Lektionsbeginn bereit sind. Die Eltern werden aufgefordert, zur Übungstätigkeit zu animieren und diese auch zu überwachen.
2. Die Kinder und die Jugendlichen verpflichten sich, den Anordnungen der musikalischen Leiter Folge zu leisten. Weiter verpflichten sie sich, täglich ca. 15-20 Minuten zu üben. Das Üben muss auch während den Ferien erfolgen.

### B) Eintritt / Instrumentenwahl

3. Der Eintritt in die Jugendmusik Interlaken erfolgt auf den Schuljahresbeginn im August. Den Eltern werden beim Eintritt die Statuten ausgehändigt.
4. Mit dem Gesuch um Aufnahme in die Jugendmusik, kann der Jugendliche sein Wunschinstrumente zur angeben. Nach Ablauf der ersten zwei Semester Einzelunterricht kann, nach Absprache mit dem Ausbildungsleiter und dem Musiklehrer, ein Instrumentenwechsel vorgenommen werden.

### C) Unterricht

5. Der Besuch des Unterrichts und der Proben ist obligatorisch. Wer beim Unterricht oder bei Proben fehlen muss, hat sich vorher beim Dirigenten oder beim Musiklehrer zu entschuldigen. Gefehlte Lektionen beim Musiklehrer müssen nachgeholt werden. Bei mehr als drei unentschuldigtem Absenzen werden die Eltern und der Ausbildungsleiter orientiert.
6. Der theoretische Unterricht ist Bestandteil der Ausbildung und wird durch den Musiklehrer/MSO während des Einzelunterrichtes durchgeführt.
7. Ausbildungsdauer pro Woche
  - Einzelunterricht für alle, in den Semestern 1 - 5 30 - 40 Minuten
  - Junior Band (üblicherweise ab 3. Semester) 60 Minuten
  - Korps: Register- und Gesamtproben mind. 75 Minuten
  - Einzelunterricht nach dem 5. Semester freiwillig
8. Während den Schulferien (Basis: Sekundarschule Interlaken) ruht auch der Unterricht.

### D) Übertrittsverfahren / Organisation

9. Vor dem Eintritt in das Korps wird ein Übertrittsverfahren durchgeführt. Dabei wird geprüft, ob das Kind den Anforderungen gerecht wird und ob es mit der neuen Aufgabe nicht überfordert sein wird. An diesem Vorspielen wird auch ein Elternteil anwesend sein. Die jeweiligen Leiter werden, zusammen mit dem Ausbildungsleiter, den Übertrittsentscheid fällen und diesen mit dem Jugendlichen und den Eltern besprechen. Dieser Entscheid kann nicht angefochten werden. Treten nach dem Übertritt in das neue Korps Probleme mit der Leistung oder mit dem Verhalten auf, kann der musikalische Leiter dem Vorstand den Antrag auf eine Rückversetzung in den vorherigen Zustand stellen.

## E) Musiklehrer

10. Die Zusammenarbeit mit der MSO erfolgt gemäss Leistungsvereinbarung.

## F) Mitgliederbeitrag / Kosten

11. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich erhoben und beträgt CHF 200.00. Dieser wird jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

12. Im Mitgliederbeitrag sind enthalten:

- die Benutzung der Instrumente (Ausnahme: Perkussion)
- die Benutzung der Uniformen
- das Notenmaterial im Vorstufenkorps und im Korps
- die Infrastruktur des Vereins (Raummieten, Verwaltung, etc.)

13. Im Mitgliederbeitrag nicht enthalten sind die Kosten besonderer Anlässe.

14. Aus- und Weiterbildung:

Es werden 25 % des Schulgeldes für Einzelunterricht rückvergütet. Für die Einschreibgebühr der Anfänger erfolgt keine Rückerstattung.

Für die Rückforderung des Schulgeldes der Musikschule müssen die Eltern bei der JMI eine Kopie der Schulgeldabrechnung einreichen und im laufenden Kalenderjahr, rückwirkend bis max. 1 Jahr, geltend machen. Das Gesuch ist beim Ausbildungsleiter mit der Bankverbindung oder einem Einzahlungsschein einzureichen. Tritt ein Anfänger nicht in die Junior Band ein, sind die geleisteten Rückvergütungen zurückzuzahlen

15. Das nötige Notenmaterial für den Einzelunterricht wird den Eltern durch den Musiklehrer/MSO direkt in Rechnung gestellt. Das Notenmaterial für die Gruppen und die Korps wird von der Jugendmusik Interlaken bezahlt.

## G) Auszeichnungen

16. Die Absenzenkontrolle wird durch den jeweiligen musikalischen Leiter geführt. Zwei gefehlte Proben im Jahr werden als anwesend gerechnet.

17. Für guten Probebesuch werden an der Vereinsversammlung den Mitgliedern des Vorstufenkorps und Korps folgende Auszeichnungen abgegeben:

Probebesuch	100%	Ein grosses Glas
Probebesuch	95-99%	Ein kleines Glas

Wer bereits im Besitz von sechs grossen Gläsern ist, erhält beim nächsten guten Probebesuch von 100% einen Krug. Wer im Besitz des Kruges ist, hat beim nächsten guten Probebesuch von 100% Anrecht auf ein Tableau.

18. Pro zwei Kalenderjahre Mitgliedschaft wird ein Altersstreifen abgegeben.

## H) Instrumente

19. Die Instrumente sind entsprechend ihrem hohen Wert sorgfältig zu behandeln, zu pflegen und aufzubewahren. Die Instrumente sind bei Nichtgebrauch im Koffer aufzubewahren. Bei Transporten (z.B. auf Fahrrädern) sind sie entsprechend zu sichern. Für Verlust oder Schäden haften die Mitglieder.

20. Bei Bedarf sind die Instrumente zur Kontrolle und für Revisionen abzugeben.

21. Bei auftretenden Schäden ist das Instrument sofort dem Materialverwalter abzugeben. Reparaturen dürfen nicht selber ausgeführt oder in Auftrag gegeben werden. Der Instrumentenverwalter ist berechtigt, Instrumente auszutauschen.



22. Die Entgegennahme der Instrumente ist durch die Eltern oder die Aktivmitglieder schriftlich zu bestätigen. Die Instrumente verbleiben Eigentum des Vereins.
23. Die Instrumente dürfen nur in der Jugendmusik, in der Schule und zu Hause benützt werden. Jede weitere Benützung, z.B. in anderen Vereinen oder für Tanzmusik, ist nur mit schriftlicher Bewilligung des Vorstandes gestattet.
24. Verbrauchsmaterial, wie Oel, Fett, Silberputzlappen, wird vom Verein unentgeltlich abgegeben.
25. Zusammen mit den Instrumenten werden Merkblätter über die Pflege abgegeben, welche genau zu beachten sind.
26. Beim Austritt ist das Instrument gereinigt und ohne Schäden abzugeben.

## I) Material

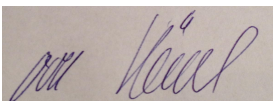
27. Als Material werden bezeichnet: Notenhalter und Notenständer, spezielle, einzelne Schlaginstrumente (nicht Schlagzeug), Noten der Gruppen und Korps, Mappen und Marschbüchlein.
28. Mit Ausnahme der Blättli für Klarinetten und Saxophon, der Doppelrohrblätter, für Oboe und Fagott wird sämtliches Material vom Verein leihweise und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Verloren gegangenes Material ist zu ersetzen.
29. Spezialinstrumente müssen nach jeder Probe und nach jedem Auftritt wieder abgegeben werden. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Dirigenten oder des Materialverwalters mit nach Hause genommen werden.

## J) Uniformen

30. Beim Eintritt ins Musikkorps wird eine für die öffentlichen Auftritte bestimmte Uniform abgegeben.
31. Die Uniform ist gemäss Merkblatt zu tragen und zu pflegen.
32. Zur Uniform sind schwarze Halbschuhe, schwarze Socken und weisse, langärmelige Hemden, die das Tragen von Krawatten ermöglichen, anzuziehen.
33. Die Beschaffung der Schuhe, Socken und Hemden geht zu Lasten der Eltern und Aktivmitglieder.
34. Sämtliche Uniformstücke sind jährlich mindestens einmal zur Kontrolle vorzulegen / abzugeben. Vorgängig sind Hosen und Veston's chemisch zu reinigen. Bei der Kontrolle ist die Quittung der Reinigung beizulegen.
35. Anlässlich der Kontrolle werden die Uniformen ggf. neu verteilt und angepasst.
36. Sollten Uniformstücke zwischen den Kontrollen nicht mehr passen, sind sie beim Uniformenverwalter umzutauschen.
37. Einfache Reparaturen, wie das Annähen von Knöpfen, sind durch die Eltern bzw. Vereinsmitglieder vorzunehmen. Grössere Schäden, die mutwillig entstanden sind, werden auf Kosten der Eltern bzw. Vereinsmitglieder durch einen Fachmann behoben.
38. Beim Austritt ist die Uniform chemisch gereinigt und ohne Schäden abzugeben.

Der Vorstand der Jugendmusik Interlaken hat diesen Anhang zu den Statuten an der Sitzung vom 11. Januar 2016 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Interlaken, 11. Januar 2016



Hans Peter von Känel, Präsident JMI